

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-5923 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/233-Pr.2/88

Wien, 25. November 1988

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

2711/AB
1988 -11- 28
zu 2721/J

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider und Genossen vom 29. September 1988, Nr. 2721/J, betreffend steuerrechtliche Probleme der reisenden Kaufleute, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Ein gut funktionierendes Marketing- und Vertriebssystem ist gerade in einer Phase zunehmender internationaler wirtschaftlicher Verflechtungen eine wesentliche Voraussetzung für eine positive Wirtschaftsentwicklung. In diesem Sinne kommt auch der Berufsgruppe der reisenden Kaufleute eine volkswirtschaftlich wichtige Funktion zu.

Zu 2.:

Der Personenkraftwagen ist zwar nicht unmittelbar für die Betriebsausübung erforderlich, muß jedoch im Zusammenhang mit Reisetätigkeit, die auch für viele andere Berufsgruppen und Branchen unumgänglich ist, als ein typisches Betriebsmittel reisender Kaufleute bezeichnet werden.

Zu 3.:

a) Die im Umsatzsteuergesetz genannten Fälle, in denen von den Anschaffungs- und Betriebskosten eines Fahrzeuges ein Vorsteuerabzug zulässig ist, sind solche, in denen das Fahrzeug selbst unmittelbar zur Erzielung von Einkünften verwendet wird:

So führt etwa ein Mietfahrzeug unmittelbar und nicht durch den wesentlichen Einsatz anderer Faktoren zu Einkünften. Aus

diesem Grunde erscheint daher eine Gleichstellung der Fahrzeuge von reisenden Kaufleuten mit den derzeit im Umsatzsteuergesetz genannten verfassungsrechtlich nicht vertretbar. Ein Vorsteuerabzug von den Anschaffungs- und Betriebskosten eines Fahrzeuges wäre nur dann möglich, wenn er für alle betrieblich verwendeten Fahrzeuge vorgesehen wäre.

- b) Auch hinsichtlich aller anderen berufsbedingten und betrieblich veranlaßten Aufwendungen ist vom Grundsatz der Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen auszugehen. Ein Vorsteuerabzug für Aufwendungen von reisenden Kaufleuten kann daher nur dann vorgenommen werden, wenn er grundsätzlich auch allen anderen Unternehmern zustehen würde.
- c) Das Einkommensteuergesetz 1988 sieht vor, daß betrieblich oder beruflich veranlaßte Aufwendungen oder Ausgaben im Zusammenhang mit Personen- und Kombinationskraftwagen, insoweit als sie unangemessen hoch sind, nicht abzugsfähig sind. Welche Aufwendungen als unangemessen hoch zu qualifizieren sind, richtet sich nach der allgemeinen Verkehrsauffassung und wird im Einzelfall zu beurteilen sein. Eine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Rechtslage ist nicht gegeben.
- d) + e) Die Abzugsfähigkeit von Tages- und Nächtigungsgeldern sowie die Steuerfreiheit der Überstundenzuschläge wurde durch das Einkommensteuergesetz 1988 neu geregelt und gilt in dieser Fassung sowohl für Selbständige als auch für Nichtselbständige aller Berufsgruppen. Diese Maßnahme ist vor allem in Verbindung mit der Tarifreform zu sehen.
- f) Bei Zutreffen der Voraussetzungen steht nichtselbständigen reisenden Kaufleuten ein Pendlerpauschale zu.
- g) Werbungskostenpauschbeträge für bestimmte Berufsgruppen sind im Einkommensteuergesetz 1988 nicht vorgesehen. Unabhängig davon können Werbungskosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand nachgewiesen werden.
- h) Der Verband reisender Kaufleute Österreichs wird wie andere Interessenvertretungen zur Stellungnahme im Begutachtungsverfahren eingeladen.

b
nur in
Anbau